

Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 144), geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main am 30.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlusszwang

- a) Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.
- b) Die Wasserversorgungsleitung beinhaltet folgendes:
Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen und ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

§ 2

Benutzungszwang

- (1) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlagen zu decken.

12.00

- (2) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbraucherzweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Einrichtung einer Eigen- gewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 2 Abs. 2, 3 gestattet ist;
 2. § 2 Abs. 3 Satz 1 der Mittelteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 3. § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwasser eintreten kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 13.01.1977 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 01.07.1994

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Schelzke
Bürgermeister

(Veröffentlicht in der „Offenbach Post“ am 07.07.1994)
(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 01.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002)